



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsektion, Sektion I, Sektion II, Sektion III, Buchhaltung, Tel. 0222/7500 DW
A-1012 Wien, Stubenring 12: Sektion IV, Sektion V, Abt. III B 7, III B 9, III B 11, Tel. 0222/51510 DW

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
W i e n I

Wien, am 1988 03 21

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter/Klappe

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird

Dr. Hason/5047	WURF
Betrifft	9
ZL	GE/9
Datum:	31. MRZ. 1988
Verteilt:	31. MRZ. 1988 Jennerholz D. W. 22.3.1988

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZI. 600.614/3-VI/2/76, beeindruckt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird, zu übermitteln.

Beilage

Für den Bundesminister:

Dr.Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Dewitt

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsektion, Sektion I, Sektion II, Sektion III, Buchhaltung, Tel. 0222/7500 DW
A-1012 Wien, Stubenring 12: Sektion IV, Sektion V, Abt. III B 7, III B 9, III B 11, Tel. 0222/51510 DW

An das

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5

1014 W i e n

Wien, am 1988 03 21

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
68.158/2-17/88

Unsere Geschäftszahl
16.644/01-I/10/88

Sachbearbeiter/Klappe
Dr.Hason/5047

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem
das Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird;

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens mit Zl.68.159/2-17/88 im
Gegenstand um Stellungnahme ersucht, teilt das Bundesministerium
für Land- und Forstwirtschaft folgendes mit:

Prinzipiell wird begrüßt, daß der durch die Geldwertentwicklung
seit 1985 eingetretenen Verminderung der gewährten Studienbei-
hilfen sowie der Einengung des Kreises der Studienbeihilfenbezieher
entgegengewirkt werden soll.

Zu Art.I Z.16 (§ 13 Abs.10):

In diesem Zusammenhang muß jedoch darauf hingewiesen werden,
daß durch die Formulierung "Für Personen, die nur Einkünfte aus
nichtselbstständiger Arbeit im Sinne des § 25 Abs.1 Einkommenssteuer-
gesetz 1972 beziehen", eine Diskriminierung von Voll- und Nebenerwerbs-
bauern eintritt, die sachlich nicht gerechtfertigt scheint.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

Z.16 des Entwurfs wäre dahingehend abzuändern, daß eine derartige Diskriminierung unterbleibt.

Für den Bundesminister:

Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Deufuss